

Satzung RAA Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Regionale Arbeitsstellen und Angebote für Bildung, Beratung und Demokratie Sachsen e.V. – Abkürzung RAA Sachsen e.V.
2. Sitz des Vereins ist in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - offene Kinder- und Jugendarbeit an der Schnittstelle Schule-Jugendhilfe, Projektarbeit, aufsuchende Arbeit im Sinne einer niedrighschwelligem und lebensweltorientierten sozialpädagogischen Unterstützung-, Vermittlungs- und Integrationsarbeit sowie thematische Ausbildungsprogramme für Jugendliche
 - Netzwerk- und Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche insbesondere in Hinblick auf Partizipation und Demokratieverständnis
 - mehrgenerationsorientierte Austausch-, Begegnungs- und Kursangebote sowie Unterstützungsangebote für Ältere im Rahmen von Nachbarschaftshilfe durch die Betreuung eines Mehrgenerationenhauses im Rahmen und zur Unterstützung der Satzungszwecke
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminaren und Projekttagen zu den Themenbereichen Demokratie, Rechtsextremismus, Rassismus, Antidiskriminierung, rechte Gewalt und Toleranz
 - durch die Mitarbeit in Initiativen, Verbänden, Gremien und zivilgesellschaftlichen Netzwerken
 - durch Beratung und Qualifizierung von Kindern, Jugendlichen und Multiplikator_innen im Bereich der politischen Bildung und der ganzheitlichen lernortübergreifenden Gemeinwesenarbeit
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler sowie Unterstützung für Opfer von Straftaten mit rechtem, rassistischem oder antisemitischem Hintergrund. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - psychosoziale Beratung sowie eine Gewährleistung von längerfristigen Hilfeleistungen für Betroffene von rechter Gewalt und rassistischer Diskriminierung.
 - die Begleitung zu Behörden und Ärzten und Empowerment der Betroffenen.
 - die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor rechter und rassistischer Gewalt, wie beispielsweise die Erstellung von Schutzkonzepten mit Kooperationspartnern oder die Vermittlung und Unterbringung in Schutzeinrichtungen.

- die Dokumentation und Veröffentlichung von Diskriminierungsfällen, von rechten Straftaten und ihren Folgen für die Betroffenen.
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
- die Förderung der Prävention von Gewalttaten und Ideologien der Ungleichwertigkeit, insbesondere mit rechtem, rassistischem oder antisemitischem Hintergrund.
 - durch Bildungs- und Aufklärungsarbeit sowie die Beratungstätigkeit von Initiativen, Verbänden, Jugendeinrichtungen, kommunalen Entscheidungsträgern und zivilgesellschaftlichen Netzwerken.
 - durch die allgemeine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere durch die Entwicklung und Erprobung partizipativer Projekte und Angebote.
6. Mildtätiger Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die infolge eines rechten, rassistischen oder antisemitischen Angriffs aufgrund ihres körperlichen, seelischen, wirtschaftlichen oder geistigen Zustand auf Unterstützung angewiesen sind. Der Verein verwirklicht diesen mildtätigen Zweck insbesondere durch:
- die Gewährung von materiellen/ finanziellen Hilfen für Betroffene eines rechten, rassistischen oder antisemitischen Angriffs, die aufgrund der physischen, psychischen oder materiellen Angriffsfolgen besonderer Unterstützung bedürfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt und keine den Zielen des Vereins zuwiderlaufenden Zwecke oder Tätigkeiten verfolgt.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - bei Personengesellschaften oder sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung oder

- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied der Satzung zuwiderhandelt und / oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet und damit den Interessen des Vereins schadet.
4. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist, soweit diese durch das Mitglied angefertigt wurde, der Mitgliederversammlung zuvor zur Kenntnis zu bringen. Ein Ausschlussbeschluss hat sofortige Wirkung. Ist das Mitglied bei der Mitgliederversammlung, in der der Ausschluss beschlossen wurde, nicht anwesend, wird dieser dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
 5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der*die besondere Vertreter*in nach § 30 BGB

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Dabei hat jedes eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - sie wählt den Vorstand;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses;
 - sie wählt die Rechnungsprüfer;
 - sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - sie beschließt über Satzungsänderungen;
 - sie kann eine Beitragsordnung beschließen;
 - sie kann Arbeitskreise und Beiräte berufen;
 - sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
3. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung per Post oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 1/4 der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
4. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder per Post Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird an alle Mitglieder per E-Mail versandt.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, maximal fünf gewählten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese können aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen, der/ die den Verein allein vertritt. Ansonsten sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzung schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, welche durch Forderungen des Finanzamts notwendig werden, durch Beschluss festlegen.
- Die Mitglieder des Vorstandes können haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Eine entgeltliche Tätigkeit oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist zulässig, so dass die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erhalten können. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages sowie die Entscheidungen und Festlegungen über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder und auch über die Voraussetzungen und die Höhe einer Aufwandsentschädigung ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einen Beschluss, in dem diese den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien kann.

§ 7a Beschlussfähigkeit bei Abwesenheit der Organmitglieder

- Die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sowie die darin stattfindenden Beschlussfassungen der Organe des Vereins können als analoge, als digitale oder als gemischt analoge/digitale (hybride) Veranstaltungen abgehalten werden. Die Organmitglieder können somit abweichend von §§ 32, 28 BGB an den Veranstaltungen ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilnehmen und ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wirksam ausüben.
- Digitale Veranstaltungen und der digitale Teil der hybriden Veranstaltungen werden in einem nichtöffentlichen, kennwortgeschützten Video-/Audiochat abgehalten. Gäste können zugelassen werden. Bei digitalen und hybriden Veranstaltungen wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen möglich sind. Findet eine Veranstaltung in digitaler oder hybrider Form statt, wird dies in den Einladungen gemäß § 6 und § 7 dieser Satzung mitgeteilt.

3. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Satzung über Mitgliederversammlungen und Sitzungen sowie Beschlussfassungen der Organe unberührt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - die Entscheidung in allen Personalfragen;
 - die laufende Verwaltung des Vereins;
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - politische Stellungnahmen zu verfassen und Repräsentationsaufgaben im Namen des RAA Sachsen zu übernehmen
 - die Vertretung des RAA Sachsen in Gremien
3. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss zu seiner Vertretung eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen, dieser eine Geschäftsordnung geben und diese in das Vereinsregister gemäß § 64 BGB eintragen lassen. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, die dem Vorstand angehören können aber nicht müssen.

Die Geschäftsführung und die besondere Vertretung beschränken sich, soweit der Vorstand diese Aufgaben nicht selbst erledigt, auf die Erledigung und Erfüllung der laufenden Geschäfte in den Geschäftsbereichen der Bildungsarbeit, der Beratung sowie des Regionalen Potentialraums. Sie umfasst die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln, Mittelabrufe, das Schließen von sämtlichen Verträgen innerhalb des Geschäftsbereichs.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Geschäfte an sich zu ziehen und der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

Einer Geschäftsführung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands die Alleinvertretungsbefugnis, auch bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer, oder die Gesamtvertretung der Geschäftsführung zusammen mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eingeräumt werden.

§8 a Geschäftsführer/ Geschäftsführerin

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere zeichnungsberechtigte Geschäftsführer als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Dieser handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. In den Vorstandssitzungen hat der/die Geschäftsführer ein eigenes Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Im Einzelnen regelt der Vorstand die Befugnisse und Aufgaben des Geschäftsführers in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Satzungsänderungen und die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Satzes 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die RAA Hoyerswerda/ Ostsachsen e.V. mit Sitz in Hoyerswerda, mit der Bestimmung zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.